



Hochschule Aachen

FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 05 / 2002

15. April 2002

Redaktion:
H. Köhler

Ordnung

für die Berufung von Professorinnen und Professoren
der Fachhochschule Aachen
(Berufungsordnung)

vom 15. April 2002

Herausgeber:

Der Rektor der Fachhochschule Aachen

Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck:

Fachhochschule Aachen

Inhaltsübersicht

I.	Allgemeines	5
II.	Verfahrensgrundsätze und Stimmrechte in den Gremien	5
	1. Allgemein	5
	2. Fachbereichsrat	6
	3. Senat	6
III.	Änderung der Aufgabenumschreibung und Wertigkeit	6
	1. Grundlagen	6
	2. Verfahrensregelung	6
IV.	Berufungskommission	7
	1. Grundlagen	7
	2. Zusammensetzung	7
V.	Ausschreibung	7
	1. Grundlagen (§ 48 Abs. 1 HG)	7
	2. Verfahrensregelungen	8
	3. Neuausschreibung	8
VI.	Durchführung des Berufungsverfahrens	8
	1. Grundsatz der Vertraulichkeit	8
	2. Grundlagen	8
	3. Verfahren in der Berufungskommission	9
	4. Verfahren im Fachbereichsrat, Senat und Rektorat	11
VII.	Pädagogische Eignung	12
VIII.	In-Kraft-Treten	12

Ordnung

für die Berufung von Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Aachen (Berufungsordnung) vom 15. April 2002

I. Allgemeines

1. Grundlage für die Berufung von Professorinnen und Professoren bildet das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 45 - 50 HG sowie die vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen ergangenen Erlasse.
2. Die Fachhochschule hat dem Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung ihren Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 47 Abs. 1 Satz 3 HG genannten Frist vorzulegen. Wird eine Stelle frei, weil die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Altersgrenze erreicht hat, soll der Berufungsvorschlag sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden. Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese ausreichend begründen; ihm sind jeweils zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beizufügen (vgl. § 48 Abs. 3 HG).

II. Verfahrensgrundsätze und Stimmrechte in den Gremien

1. Allgemein

Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit (§ 14 Satz 1 HG).

Entscheidungen, die die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren; Enthaltungen gelten dabei nicht als Zustimmung.

Kommt danach in einem weiteren Wahlgang ein Beschluss nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium jeweils angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren abweichenden Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung in nichtöffentlichen Sitzungen (§ 15 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 HG).

Hinsichtlich der übrigen Verfahrensregelungen mit Ausnahme der Beteiligungs- und Stimmrechte gelten die Regelungen des § 15 der Grundordnung der Fachhochschule Aachen.

2. Fachbereichsrat

Bei der Beratung über Berufungsvorschläge im Fachbereichsrat sind alle Professorinnen und Professoren, die Mitglieder eines Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG)

Mitglieder von Berufungskommissionen können bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten an den Sitzungen des jeweiligen Fachbereichsrats beratend teilnehmen. Sie gelten in diesem Fall nicht als Öffentlichkeit.

3. Senat

Mitglieder von Berufungskommissionen und Fachbereichsräten sind bei den Beratungen des Senats über die jeweiligen Berufungsverfahren nicht als Öffentlichkeit zu betrachten.

III. Änderung der Aufgabenumschreibung und Wertigkeit

1. Grundlagen

Bei Wiederbesetzung entscheidet nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung erforderlich; das Ministerium kann auf die Zustimmung allgemein oder teilweise verzichten. (§ 48 Abs. 1 Satz 4 ff HG).

2. Verfahrensregelung

- (1) Der Fachbereichsrat schlägt dem Rektorat die Änderung der Aufgabenumschreibung und / oder der Wertigkeit vor. Der Änderungswunsch ist vom Fachbereich ausführlich zu begründen. Im Rahmen dieser Begründung ist nachzuweisen, dass die Umwidmung der Stelle notwendig und vertretbar ist. Wird die Stelle einem Fach entzogen, ist das nach der gewünschten Umwidmung der Stelle verbleibende Lehrangebot des Fachs dem nach der Diplomprüfungsordnung und der Studienordnung erforderlichen Lehrangebot gegenüber zu stellen. Entsprechende Darlegungen sind auch für das Fach erforderlich, dem die Stelle zugeordnet werden soll.
- (2) Bei der Änderung der Aufgabenumschreibung ist darauf zu achten, dass das zukünftige Lehrgebiet so weit gefasst ist, dass durch den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann.
Die Änderung der Wertigkeit ist grundsätzlich nur im Rahmen des durch das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung festgelegten Verhältnisses zulässig. Dieses Verhältnis gilt hochschulweit sowie innerhalb des jeweiligen Fachbereichs.
- (3) Das Rektorat entscheidet über den von der Dekanin oder dem Dekan vorgelegten Umwidmungsvorschlag.
Sofern das Ministerium nicht auf die Zustimmung verzichtet hat, holt das Rektorat die Zustimmung ein. Erst nach Eingang der Zustimmung des Ministeriums soll die Ausschreibung der umgewidmeten Stelle erfolgen.

IV. Berufungskommission

1. Grundlagen

Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen werden Berufungskommissionen gebildet, in denen die Professorinnen und Professoren über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Den Berufungskommissionen können auch Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen angehören.

Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt. Bei fachbereichsübergreifenden Lehreinheiten tritt an die Stelle des Fachbereichsrates der fachbereichsübergreifende Ausschuss

Die gewählte Berufungskommission ist dem Rektorat bekanntzugeben.

Sofern es fachliche Gründe erforderlich machen, können zusätzliche Beraterinnen und Berater hinzugezogen werden

2. Zusammensetzung

(1) Der Berufungskommission gehören an:

- 4 Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren;
- 2 Mitglieder der Gruppe der Studentinnen und Studenten;
- 1 Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

(2) Ein Mitglied der Gruppe der Professorinnen und Professoren muss einem anderen Fachbereich angehören. Jeder Berufungskommission soll eine Professorin angehören. In Fachbereichen, in denen keine Professorin vertreten ist, soll eine Professorin eines anderen Fachbereichs hinzugezogen werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder eine weibliche Lehrkraft für besondere Aufgaben in die Berufungskommission aufgenommen werden.

Jeder Berufungskommission müssen insgesamt mindestens 3 Frauen angehören. Kann eine geschlechterparitätische Besetzung der Berufungskommission nicht erfolgen, sind die Gründe schriftlich darzulegen.

(3) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt diese/n der Kanzlerin oder dem Kanzler bekannt.

(4) Der Gleichstellungsbeauftragten ist von Anfang an Gelegenheit zu geben, an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen, unabhängig davon, ob eine Frau sich beworben hat.

(5) Hat sich eine Schwerbehinderte oder ein Schwerbehinderter beworben, ist der Schwerbehindertenvertretung ebenfalls Gelegenheit zu geben, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. Die Berufungskommission hat die Schwerbehindertenvertretung zu informieren, sobald sie von der Schwerbehinderung eines Bewerbers Kenntnis erlangt.

V. Ausschreibung

1. Grundlagen (§ 48 Abs. 1 HG)

Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs mit der Amtsbezeichnung in männlicher und weiblicher Form öffentlich auszuschrei-

ben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefasst sein, dass durch die Stelleninhaberin oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Fachs auf Dauer abgedeckt werden kann. (§ 48 Abs. 1 HG).

2. Verfahrensregelungen

Außer den gesetzlich vorgegebenen Angaben muss die Ausschreibung auch die vorgesehene Besoldungsgruppe und die Bewerbungsfrist enthalten. Es ist ferner anzugeben, dass der Bewerbung neben den üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Foto, Zeugniskopien) auch eine Liste der Veröffentlichungen sowie ggf. ein Exemplar der Dissertation beizufügen sind.

Ferner sind Frauen und Schwerbehinderte besonders zur Bewerbung aufzufordern. Auf die Möglichkeit der Besetzung der Professur in Teilzeitform ist hinzuweisen.

Der erstellte Ausschreibungstext ist von der Berufungskommission dem Rektorat einzureichen.

3. Neuausschreibung

Kommt die Berufungskommission im Verlauf des Verfahrens zu dem Ergebnis, dass aus den auf eine Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen keine Berufsliste mit drei Vorschlägen gebildet werden kann, nimmt die Dekanin oder der Dekan Rücksprache mit dem Rektorat, ggf. ist eine Neuausschreibung zu veranlassen.

VI. Durchführung des Berufungsverfahrens

1. Grundsatz der Vertraulichkeit

Mitglieder der an einem Berufungsverfahren beteiligten Gremien sind zur strikten Diskretion verpflichtet!

Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission sind, soweit sie nicht dem Fachbereichsrat angehören, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Verpflichtung nicht beamteter Personen zu verpflichten.

Hinweis: Die Verpflichtung ist unter Verwendung eines Formblattes vorzunehmen, das den Fachbereichsverwaltungen vorliegt. Das Formblatt verbleibt bei den Vorgängen der Berufungskommission. Mit der Verpflichtung werden nicht beamtete Personen im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht strafrechtlich den Amtsträgern gleichgestellt.

Die Bewerberinnen und Bewerber haben kein Recht auf Einsichtnahme in die Akten des Berufungsverfahrens, ausgenommen in die von ihr oder ihm eingereichten eigenen Unterlagen.

Bewerbungsunterlagen sind unter Verschluss aufzubewahren und pfleglich zu behandeln.

2. Grundlagen

Einstellungsvoraussetzungen (§ 46 HG)

(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium,

2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 Landesbeamtengesetz bleibt unberührt;
 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
 - 4a. besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem zu vertretenden Fach entspricht.
 - 4b. Soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle der Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4a zusätzliche wissenschaftliche Leistungen treten, die durch eine Habilitation oder durch gleichwertige wissenschaftliche Leistungen, welche auch in einer Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs erbracht sein können, nachgewiesen werden.
- (2) In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nrn. 3 und 4 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit, erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.
 - (3) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nrn. 1, 3 und 4 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.
 - (4) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 01.04.2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes gewesen sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 4a als erfüllt.

3. Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Innerhalb der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen werden von der Verwaltung auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüft und unverzüglich der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird der Eingang bestätigt.

Verspätet eingehende Bewerbungen können nur in besonderen Fällen auf Vorschlag der Berufungskommission mit Genehmigung des Rektorats berücksichtigt werden. Diese Bewerbungen werden zunächst dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Die Kommission berät über die Berücksichtigung dieser Bewerbung. Erhält die Verwaltung innerhalb von 14 Tagen nach Abgang der Bewerbung keine anders lautende Nachricht, gilt die Bewerbung als berücksichtigt und wird dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.

- (2) Die Berufungskommission kann auch von sich aus für die zu besetzende Professur geeignete Persönlichkeiten auf die Ausschreibung hinweisen.
- (3) Die Berufungskommission überprüft die formalen und fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber nach § 46 HG und entscheidet, welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem fachhochschulöffentlichen Gastvortrag eingeladen werden.

Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen (gesetzliche Anforderungen nach § 46 HG und Aufgabenumschreibung nach § 48 Abs. 1 HG) erfüllen, zu einem Probevortrag eingeladen werden. Wenn dies wegen der großen Zahl der Bewerberinnen nicht praktikabel ist, sind Frauen mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen einzuladen.

In dem Einladungsschreiben der Berufungskommission ist darauf hinzuweisen, dass die der Bewerberin oder dem Bewerber entstehenden Reisekosten nicht erstattet werden können. Ferner sollte die Bewerberin oder der Bewerber darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Gastvorträgen um eine hochschulöffentliche Veranstaltung handelt.

Über die Termine der Gastvorträge sollen das Rektorat und verwandte Fachbereiche informiert werden.

- (4) Nach Abschluss der Gastvorträge erarbeitet die Berufungskommission unverzüglich einen Dreivorschlag. Die Mitglieder stimmen getrennt nach Gruppen ab.
Es wird auf die Stimmrechts- und Mehrheitsregelung unter Ziffer II dieser Ordnung verwiesen.

- (5) Die Berufungskommission hat ihre Entscheidung bezogen auf die einzelnen Personen in einem Abschlussbericht zu begründen. Dieser muss beinhalten:

1. Kurze Begründung, weshalb Bewerberinnen und Bewerber nicht zu einem Gastvortrag eingeladen wurden.
2. Ausreichende Begründung, warum Bewerberinnen und Bewerber, die einen Gastvortrag gehalten haben, unter Einbeziehung der Beurteilung des Vortrages nicht platziert wurden.
3. Ausführliche Beurteilung der Platzierten einschließlich der Begründung für die Reihenfolge der Platzierung unter Auseinandersetzung mit den Gutachten und unter Würdigung des wissenschaftlichen und beruflichen Werdegangs sowie der wissenschaftlichen Leistungen und anderer Befähigungen, die nach den Anforderungen der Stelle bedeutsam sind.

Bei künstlerischen Fächern ist festzustellen und zu begründen, ob die künstlerisch-gestalterische Eignung gem. § 46 Abs. 4 HG oder hervorragende fachbezogene Leistungen gem. § 46 Abs. 3 HG vorliegen und auf Grund welcher Arbeitsproben diese Entscheidung getroffen wurde.

4. Sofern die pädagogische Eignung gem. § 46 Abs. 1 Nr. 2 HG nicht durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen werden kann, ist außerdem zu begründen, ob die pädagogische Eignung im Berufungsverfahren festgestellt wurde oder eine Probezeit (einjährig oder halbjährig) zu beantragen ist.

Der Nachweis der pädagogischen Eignung gilt in der Regel nur bei Bewerberinnen und Bewerbern als erbracht, die bereits eine mindestens einjährige hauptberufliche selbstständige Lehrtätigkeit an einer Fachhochschule wahrgenommen haben. Eine Stellungnahme des Fachbereichs der betreffenden Hochschule über Art, Umfang und Erfolg dieser Lehrtätigkeit, in die auch ggf. vorhandene Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik einbezogen sein sollten, ist vorzulegen.

5. Für jeden Einzelvorschlag sind zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren einzuholen. (§ 48 Abs. 3 Satz 3 HG). Einer der Gutachter muss Professor oder Professorin an einer Universität sein. Die Gutachten müssen erkennen lassen, dass sie von der Fachhochschule eingeholt wurden. Ggf. ist die Kopie des Anschreibens an die Gutachterin oder den Gutachter beizufügen.
6. Der mit Erlass des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung 28.02.2001 vorgeschriebene Vordruck "Anlage zum Besetzungsvorschlag" (in seiner jeweils aktuellen Form) ist sorgfältig auszufüllen und mit dem Berufungsvorschlag vorzulegen.
7. Dem Berufungsvorschlag ist eine schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten beizufügen.
8. Sofern die Bewerbung einer/ eines Schwerbehinderten vorliegt, ist eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung beizufügen.
9. Ferner sind dem Berufungsvorschlag von den beiden studentischen Vertretern in der Berufungskommission unterschriebene schriftliche Voten beizufügen, die sich auf die

Lehrleistungen der Listenplatzierten beziehen. Als Grundlage für die studentischen Voten kommen außerdem Ergebnisse studentischer Veranstaltungskritik in Betracht. Die studentischen Mitglieder der Berufungskommission können auf ein Votum verzichten, wenn sie der Berufsungsliste einstimmig zustimmen und dies im Bericht der Berufungskommission erwähnt wird.

Wurde eine Professorin oder ein Professor der Fachhochschule Aachen platziert, ist in jedem Falle eine Auswertung der studentischen Veranstaltungskritik vorzulegen.

- (6) Alsdann legt die Berufungskommission den begründeten Berufungsvorschlag mit allen Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor.
- (7) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen und dem Beschluss beizufügen.
- (8) Liegt eine schriftliche Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten oder ein Sondervotum eines Mitglieds der Berufungskommission zugunsten einer Bewerberin vor, so ist in dem Abschlussbericht der Berufungskommission hierzu ausführlich Stellung zu nehmen.
- (9) Die Tätigkeit der Berufungskommission endet mit der Rufannahme einer oder eines der Platzierten.

4. Verfahren im Fachbereichsrat, Senat und Rektorat

- (1) Mitglieder des Fachbereichsrates aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirken bei der Entscheidungsfindung nur beratend mit. Die Stimmrechtsregelung der Ziffer II dieser Ordnung ist zu beachten.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs veranlasst die Eintragung des Abstimmungsergebnisses des Fachbereichsrates in die "Anlage zum Besetzungsvorschlag". Außerdem fügt sie oder er einen Auszug aus dem Protokoll der Fachbereichsratssitzung den gesamten Unterlagen (einschließlich der Bewerbungsunterlagen aller Bewerberinnen und Bewerber) bei, die sie oder er an die Rektorin oder den Rektor der Fachhochschule weiterleitet. Die vollständigen Unterlagen sollen mindestens 14 Tage vor der Senatssitzung in der Zentralverwaltung vorliegen.
Weicht der Beschluss des Fachbereichsrates in der Platzierung von dem Vorschlag der Berufungskommission ab, so ist dies ausführlich zu begründen.
- (3) Die Verwaltung erarbeitet unverzüglich eine Darstellung über den Ablauf des Berufungsverfahrens und legt des Berufungsvorschlag des Fachbereichsrates dem Senat zur Stellungnahme vor.
Der Berufungsvorschlag wird dann zusammen mit der Stellungnahme des Senats dem Rektorat zur Entscheidung vorgelegt.

Hat der Senat abweichend zum Vorschlag des Fachbereichsrates Stellung genommen, erörtert das Rektorat den Berufungsvorschlag zusammen mit dem Senat.

Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung des Rektorats hat das Rektorat seinen Vorschlag begründet zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzureichen.

Weicht das Rektorat endgültig vom Vorschlag des Fachbereichsrates ab, hat das Rektorat seine Entscheidung ausführlich zu begründen.

In den Fällen, in denen das Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung für die Ernennung zuständig ist, werden dem Vorschlag des Rektorats die ggf. abweichenden Berufungsvorschläge und Stellungnahmen beigelegt.

VII. Pädagogische Eignung

1. Kann die Bewerberin oder der Bewerber die pädagogische Eignung nicht vor der Einstellung durch eine hauptberufliche, einjährige, selbständige, einschlägige Lehrtätigkeit im Fachhochschulbereich oder durch Feststellung im Berufungsverfahren nachweisen, so wird er zur Professorin bzw. zum Professor im Beamtenverhältnis auf Probe bzw. im befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis ernannt.

In diesem Fall beauftragt die Rektorin oder der Rektor eine Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung während der Probezeit. Die Dekanin oder der Dekan schlägt hierzu der Rektorin oder dem Rektor unmittelbar nach dem Dienstantritt der bzw. des Neuberufenen drei Professorinnen oder Professoren und - auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fachbereichsrates - zwei Studierende für diese Kommission vor. Das Rektorat kann der Rektorin oder dem Rektor ein zusätzliches Mitglied vorschlagen. Die Kommission zur Begutachtung der pädagogischen Eignung soll paritätisch besetzt sein. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe hierfür schriftlich der Rektorin oder dem Rektor darzulegen.

Eine Professorin oder ein Professor soll als erfahrene Kollegin bzw. als erfahrener Kollege durch die Rektorin oder den Rektor auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans zur Betreuerin oder zum Betreuer der oder des Lehrenden bestellt werden.

2. Die Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung gibt der Rektorin oder dem Rektor gegenüber spätestens zum im Beauftragungsschreiben genannten Termin ihr Votum zur pädagogischen Eignung der neuen Professorin oder des neuen Professors ab.
3. Auf der Basis der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen der drei Professorinnen oder Professoren und zwei Studierenden entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. über den Abschluss eines unbefristeten Dienstverhältnisses, sofern sich das Ministerium nicht die Entscheidung hierüber vorbehalten hat.

Die Rektorin oder der Rektor gibt seine Entscheidung dem Senat bekannt.

VIII. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen "FH - Mitteilungen" in Kraft. Mit diesem Tage treten die bisherigen "Richtlinien für die Berufung von Professorinnen und Professoren" vom 11. Oktober 1996 (FH-Mitteilungen Nr. 11 / 96) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 04. April 2002.

Aachen, den 15. April 2002

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer